

## Synopse zur Kurbeitragssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="405 331 902 359" style="text-align: center;"><b><u>KURBEITRAGSSATZUNG</u></b></p> <p data-bbox="257 395 1048 422" style="text-align: center;"><b>der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Wilhelmshöhe</b></p> <p data-bbox="544 464 763 491" style="text-align: center;"><b>vom 16.12.1996</b></p> <p data-bbox="297 528 1010 858">Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I, S. 462), sowie § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p data-bbox="1435 331 1794 359" style="text-align: center;"><b>KURBEITRAGSSATZUNG</b></p> <p data-bbox="1176 395 2051 422" style="text-align: center;"><b>der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel - Bad Wilhelmshöhe</b></p> <p data-bbox="1581 464 1644 491" style="text-align: center;"><b>vom</b></p> <p data-bbox="1144 568 2078 802">Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), sowie § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Erhebung des Kurbeitrages</u></p> <p>(1) Der Stadtteil Wilhelmshöhe der Stadt Kassel ist ein staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad.</p> <p>(2) Die Stadt Kassel erhebt durch die "Kassel Service Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH" - nachfolgend Kurverwaltung genannt - für den Aufwand zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der im Kurbezirk zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, sowie für die in Anspruch genommenen Kurmittel und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen - nachfolgend Kurmittel genannt - einen Kurbeitrag (Kurtaxe).</p> <p>(3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebung eines Kurbeitrages</b></p> <p>(1) Bad Wilhelmshöhe ist ein staatlich anerkanntes Kneipp- und Thermoheilbad.</p> <p>(2) Die Stadt Kassel in Zusammenarbeit mit der Kassel Marketing GmbH (Kurverwaltung) erhebt einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der im Kurbezirk zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) verwendet. Darüber hinaus dient er zur Bereitstellung der Kurmittel.</p> <p>(3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden, wenn besondere Aufwendungen dies erfordern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Erhebungsgebiet</u></p> <p>Der Kurbezirk umfaßt im Westen den Habichtswald einschließlich Park Wilhelmshöhe, im Norden, Osten und Süden den Ortsteil, der von folgenden Straßen umgrenzt wird:</p> <p>Rasentallee, Seebergstraße, Ahnatalstraße, Lerchenfeldstraße über An den Rehwiesen, Vor dem Forst zum Wilhelmshöher Weg, Ochsenallee</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebungsgebiet</b></p> <p>Die Abgrenzung des Kurbezirks ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte kann während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Kassel Marketing GmbH eingesehen werden.</p>

über Zum Berggarten, Fußweg zur Rammelsbergstraße, Rammelsbergstraße, Lange Straße, Regentenstraße, Graf-Bernadotte-Platz, Freiherr-vom-Stein-Straße, Virchowstraße, Kohlenstraße, Druseltalstraße, Im Druseltal, Ehleener Straße bis zur Stadtgrenze.

Bei den aufgeführten Straßen und Wegen zählt - mit Ausnahme der Straßen Kohlenstraße, Druseltalstraße, Im Druseltal und Ehleener Straße - die beidseitige Bebauung zum Kurbezirk.

### § 3

#### Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden volljährigen Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen im Kurbezirk in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen und die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben. Als Ortsfremde/r gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner/ihrer gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er/sie hier Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohneinheit ist.
- (2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jede/r Ortsfremde, die/der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.
- (3) Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.
- (4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 und 3 mit dem Tage der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 endet mit dem Tage der Abreise, nach Abs. 2 und 3 mit dem Tage der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

### § 3

#### **Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden volljährigen Personen erhoben, die zu Kur- und Erholungszwecken im Kurbezirk Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen sowie an Kurveranstaltungen teilzunehmen (beitragspflichtige Personen). Dabei ist ohne Bedeutung, ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht seinen Haupt- und Nebenwohnsitz hat.

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Höhe des Kurbeitrags</u></p> <p>Die Höhe des Kurbeitrages beträgt je nach Art der Kurkarte (§ 7 Abs. 4) für die</p> <p style="padding-left: 40px;">Tageshauptkarte 2,00 DM Beikarte für Angehörige 1,00 DM.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe des Kurbeitrages</b></p> <p>Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 0,50 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Befreiung von der Kurbeitragspflicht</u></p> <p>(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnehmer/innen an Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen;</li> <li>2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;</li> <li>3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden;</li> <li>4. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind;</li> <li>5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.</li> </ol> <p>(2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 - 4 entfällt, sobald Kurmittel in Anspruch genommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Befreiung von der Kurbeitragspflicht</b></p> <p>(1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,</li> <li>2. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen.</li> <li>3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden,</li> <li>4. Kranke, die sich in Krankenhäusern im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser sind,</li> <li>5. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</li> </ol> <p>(2) Von der Kurbeitragspflicht werden auf Antrag beitragspflichtige Personen befreit:</p>

<p>(3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag der/des Kurbeitragspflichtigen befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;</li> <li>2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;</li> <li>3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.</li> </ol> <p>(4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Kurverwaltung zu stellen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.</li> <li>2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch, mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt,</li> <li>3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.</li> </ol> <p>(3) Anträge nach Abs. 2 sind spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Ermäßigung des Kurbeitrages</u></p> <p>(1) Auf die Tageshauptkarte nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt für Schwerbehinderte mit einem Befreiungsgrad von mindestens 70 % im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sowie für Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert.</p> <p>(2) Der Antrag auf eine Ermäßigung des Kurbeitrages nach Abs. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes bis spätestens am dritten Tag nach Kurantritt bei der Kurverwaltung zu stellen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermäßigung des Kurbeitrages</b></p> <p>(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 sowie Blinde ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert.</p> <p>(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens am dritten Tag nach Aufenthaltsbeginn unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Kurverwaltung einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>. § 7</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Kurkarte</u></p> <p>(1) Jede/r Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte.</p> <p>Die Kurkarte wird in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 von der Kurverwaltung und im übrigen vom/von der Wohnungsgeber/in (§ 8 Abs. 1) ausgestellt.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zur Benutzung der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie dem Besuch der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehen des Kurbeitrages</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt am Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie endet am Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit jedem Tag des Aufenthalts der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet.</p>

besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des/der Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kuranlagen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. die Tageshauptkarte,
2. die Beikarte für Angehörige.

(5) Die Tageshauptkarte und die Beikarte für Angehörige gelten für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage; Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen.

(6) Die Hauptkarte wird ausgestellt für die Einzelperson und die Beikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende volljährige Person.

(7) Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung auf der Kurkarte und erstattet den im Fall einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf die Verkürzung entfallenden anteiligen Kurbeitrag, soweit dieser im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist.

(8) Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung dies auf der Kurkarte und erhebt den auf die Verlängerung entfallenden Kurbeitrag.

(9) Der Kurbeitrag wird nur bis zur dritten Person eines Familienhaushalts erhoben. Zum Familienhaushalt gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers/der Antragstellerin leben und kein eigenes Einkommen haben.

(10) Für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März ist die Kurverwaltung ermächtigt, einen Nachlaß von 50 % auf die Tageshauptkarte einzuräumen.

(11) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 DM erhoben.

## § 8

### Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen und gemeinnützigen Wohnungsvermieter/innen, die Inhaber/innen von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber/innen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Ferienwohnungen zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber/innen), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 3 Tagen von dem/der Wohnungsgeber/in bei der Kurverwaltung einzureichen. Die Kurverwaltung stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (2) Ist der/die Wohnungsgeber/in selbst Ortsfremde/r im Sinne des § 3 Abs. 1, so hat er/sie die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine/ihre Angehörigen selbst innerhalb von 3 Tagen abzugeben.
- (3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Beauftragten der Kurverwaltung sind berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift der/des Wohnungsgebers/in bestätigen zu lassen.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

## § 8

### **Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Erhebung**

- (1) Die Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsstätten, die der geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen, sowie Betreiber du Betreiberinnen von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheime und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber und Wohnungsinhaberinnen, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Meldepflichtige), sind verpflichtet, ortsfremde Personen zur Beurteilung der Kurbeitragspflicht an- und abzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; es sind Meldeformulare der Kurverwaltung zu verwenden. Die Meldung auf elektronischem Weg ist möglich, wenn die Kurverwaltung hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (2) Die ortsfremde Person hat für Zwecke der Beurteilung der Kurbeitragspflicht Angaben zu Anreise- und voraussichtlichem Abreisedatum sowie zum Zweck des Aufenthalts zu machen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Höhe des Kurbeitrages zu berechnen. Die beitragspflichtige Person entrichtet den Kurbeitrag an den Meldepflichtigen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Der Meldepflichtige haftet für die richtige Berechnung und Erhebung des Kurbeitrages.
- (4) Der Meldepflichtige hat die Meldeformulare im Rahmen einer vierteljährlichen Meldung bei der Kurverwaltung einzureichen. Die angemeldeten Kurbeiträge sind bis zum 10. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats an die Kurverwaltung zu entrichten.
- (5) Der Magistrat der Stadt Kassel (Amt Kämmerei und Steuern) kann zur Vereinfachung des Verfahrens Vereinbarungen mit dem Melde-

(5) Die Wohnungsgeber/innen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslegen an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben	pflichtigen über die Berechnung des Kurbeitrages, Fälligkeit und Erhebung treffen.
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Einzug und Abführung des Kurbeitrages (Haftung)</u></p> <p>(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen. Der Beherbergungsbetrieb haftet für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.</p> <p>(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen.</p> <p>(3) Die Meldepflichtigen haben die abgeführten Beiträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln und der Kurverwaltung vorzulegen. Das Formblatt wird von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellt. Es ist jeweils bis zum 10. eines Monats der Kurverwaltung vorzulegen.</p> <p>(4) Für verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) wird von dem/der Meldepflichtigen (Wohnungsgeber/in) eine Gebühr in Höhe von bis zu 200,00 DM erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Prüfungsvorschrift</b></p> <p>Die Kurverwaltung ist berechtigt, zur Nachprüfung der Beitragsanmeldungen und sonstigen Angaben der Meldepflichtigen die Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Verjährung</u></p> <p>Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kurkarte</b></p> <p>(1) Die beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kuranlagen sowie zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.</p>

	<p>(2) Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen oder von der Kurverwaltung ausgegeben.</p> <p>(3) Die Kurkarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person ist aus der Kurkarte ersichtlich. Die Kurkarte besitzt Gültigkeit für die Aufenthaltsdauer der beitragspflichtigen Person.</p> <p>(4) Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kureinrichtungen und bei Teilnahme an Kurveranstaltungen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte eingezogen werden. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.</p> <p>(5) Der Verlust einer Kurkarte ist der Kurverwaltung anzuzeigen. Wird die Entrichtung des Kurbeitrages glaubhaft gemacht, kann eine Ersatzkarte ausgegeben werden. Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.</p> <p>(6) Für verlorene oder nicht mehr nachweisbare Kurkarten wird von dem Meldepflichtigen eine Gebühr von bis zu 100,00 Euro erhoben.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Straf- und Bußgeldbestimmungen</u></p> <p>Die Vorschriften der §§ 5 und 5 a KAG finden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Straf- und Bußgeldbestimmungen</b></p> <p>Die Vorschriften der §§ 5 und 5a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kurtax-Ordnung für den Kurbezirk Kassel-Wilhelmshöhe vom 24.11.1952 außer Kraft.</p> <p>Kassel, den 18.12.1996 Stadt Kassel - Der Magistrat gez. Georg Lewandowski Georg Lewandowski Oberbürgermeister</p> <p><u>Veröffentlicht:</u> Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen - Stadtausgabe Kassel - Nr. 302 vom 28.12.1996 <u>In Kraft getreten:</u> 01.05.1997</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kurbeitragsatzung vom 16.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.09.2001 außer Kraft.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>Bertram Hilgen Oberbürgermeister</p>